OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152777/12/RK/MH

Datum:
Linz, 5. April 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des P P, vertreten durch Mag. G B, Rechtsanwalt, B X, X T, gegen die als Bescheid bezeichnete Erledigung des Bürgermeisters der Marktgemeinde P vom 6.9.2021, GZ: 851-1/2021/WVB-Fin/Fr/Au, in der Fassung der als Beschwerdevorentscheidung bezeichneten Erledigung vom 5.11.2021, GZ: 851-1/2021/WVB-Fin/Fr/Au, betreffend Anschlusspflicht an die öffentliche Kanalisation nach dem Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 (Oö. AEG 2001), den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird mangels Beschwerdelegitimation als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und maßgeblicher Sachverhalt:

Mit als Bescheid bezeichneter Erledigung vom 6.9.2021, GZ: 851-1/2021/WVB-Fin/Fr/Au, verpflichtete der Bürgermeister der Marktgemeinde P (in der Folge: belangte Behörde) den Bf, näher bezeichnetes Grundstück an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage anzuschließen. Die Erledigung war an den rechtsfreundlich vertretenen Bf adressiert und wurde diesem nachweislich zugestellt. Die Erledigung ist mit der Amtssignatur samt Bildmarke des Wasserverbandes X versehen (Erledigung vom 6.9.2021, ON 38 des verwaltungsbehördlichen Aktes; Vollmachtsbekanntgabe vom 23.6.2021 und vom 6.7.2021, ON 35 und 36 des verwaltungsbehördlichen Aktes; Zustellnachweis, ON 11 des verwaltungsbehördlichen Aktes).

Dagegen erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf mit Schriftsatz vom 8.10.2021 Beschwerde (ON 39, des verwaltungsbehördlichen Aktes).

Die belangte Behörde wies die Beschwerde mit als „Beschwerdevorentscheidung – Bescheid“ bezeichneter Erledigung vom 5.11.2021, GZ: 851-1/2021/WVB-Fin/Fr/Au, gemäß § 260 BAO als unbegründet ab. Als Rechtsgrundlage führte die belangte Behörde die §§ 262 und 263 BAO sowie § 95 Oö. GemO an (Erledigung vom 5.11.2021, ON 40 des verwaltungsbehördlichen Aktes).

Dagegen stellte der Bf durch seinen rechtsfreundlichen Vertreter mit Schriftsatz vom 6.12.2021 einen Vorlageantrag (Vorlageantrag vom 6.12.2021, ON 41 des verwaltungsbehördlichen Aktes).

Mit Schreiben vom 23.12.2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Akt. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergab sich daraus, insbesondere aus den in Klammer angeführten Beweismitteln, widerspruchsfrei. Da der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits auf Grund der Aktenlage feststand und die Beschwerde zurückzuweisen war, konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

III. Rechtliche Beurteilung:

Gegenstand eines Bescheidbeschwerdeverfahrens im Sinne des Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG bzw. § 7 VwGVG kann nur ein Bescheid sein; bestehen Zweifel, ob es sich bei einer Erledigung um einen Bescheid handelt, ist die Bescheidqualität der Erledigung zu klären (VwGH 01.09.2015, Ra 2015/03/0060).

Wesentliche Fehler, die zur absoluten Nichtigkeit eines (erlassenen) "Bescheides" führen, sind: 1) die Behördenqualität der "bescheiderlassenden" Stelle, 2) die mangelnde Ermächtigung der den Akt genehmigenden Person, 3) das Fehlen des Spruches und 4) das Fehlen der ordnungsgemäßen Unterfertigung (VwGH 15.12.1993, 93/12/0221; 18.12.1991, 91/12/0267).

Gemäß § 18 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) hat jede schriftliche Ausfertigung die Behörde, das Datum der Genehmigung und den Namen des Genehmigenden zu enthalten. Ausfertigungen in Form von elektronischen Dokumenten müssen mit einer Amtssignatur (§ 19 E-Government-Gesetz [E-GovG]) versehen sein; Ausfertigungen in Form von Ausdrucken von mit einer Amtssignatur versehenen elektronischen Dokumenten oder von Kopien solcher Ausdrucke brauchen keine weiteren Voraussetzungen zu erfüllen. Sonstige Ausfertigungen haben die Unterschrift des Genehmigenden zu enthalten; an die Stelle dieser Unterschrift kann die Beglaubigung der Kanzlei treten, dass die Ausfertigung mit der Erledigung übereinstimmt und die Erledigung gemäß § 18 Abs. 3 AVG genehmigt worden ist.

Ausdrucke von elektronischen Dokumenten, die mit einer Amtssignatur (§ 19 E-GovG) versehen sind, und Kopien solcher Ausdrucke bedürfen weder einer (händischen) Unterschrift noch einer Beglaubigung. D.h., dass auch keine Papierausfertigung des elektronischen Dokuments mehr unterschrieben oder beglaubigt zu werden braucht (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 18 Rz 26 [Stand 1.1.2014, rdb.at]; vgl. VwGH 17.12.2019, Ra 2019/16/0140). Die Darstellung der Amtssignatur (§ 19 Abs. 3 E-GovG) dokumentiert die Urheberschaft der Behörde (vgl. VwGH 3.12.2020, Ro 2020/18/0004).

Die gegenständliche als Bescheid bezeichnete Erledigung vom 6.9.2021 führt in der Fertigungsklausel „Der Bürgermeister der Marktgemeinde P Dr. R A“ an, die Amtssignatur stammt jedoch vom Wasserverband X. Auch die Bildmarke der Amtssignatur, die gemäß § 19 Abs. 3 E-GovG der leichteren Erkennbarkeit der die Erledigung zurechenbaren Stelle dient, stammt vom Wasserverband X (vgl. VwGH 29.7.2019, Ra 2019/02/0072; 27.1.2016, Ra 2015/03/0068). Die Erledigung ist daher dem Wasserverband X zuzurechnen und nicht der belangten Behörde, sodass im Ergebnis der von der belangten Behörde intendierte Bescheid als noch nicht erlassen anzusehen ist.

Zur Erhebung einer (Partei-)Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht ist legitimiert, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet (Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG). Für ein verwaltungsgerichtliches Verfahren ist als Beschwerdegegenstand somit ein Bescheid Voraussetzung.

Im hier zu beurteilenden Einzelfall ist die als Bescheid bezeichnete Erledigung der belangten Behörde vom 6.9.2021 mangels Bescheidqualität somit im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung gegenüber dem Bf noch nicht rechtswirksam erlassen worden. Es fehlt damit aber an der für die Beschwerdeerhebung wesentlichen Voraussetzung des Vorliegens eines rechtswirksam erlassenen Bescheides, weshalb die Beschwerde im Ergebnis als unzulässig zurückzuweisen ist.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

Der Vollständigkeit halber wird in Bezug auf die tatsächlich heranzuziehende Rechtsgrundlage angemerkt, dass ein Verfahren hinsichtlich der Anschlusspflicht nach dem Oö. AEG 2001 kein abgabenrechtliches Verfahren nach der Bundesabgabenordnung (BAO) darstellt, sondern verfahrensrechtlich das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) heranzuziehen ist (siehe schon Beschluss vom 7.4.2021, LVwG-152777/9/RK/MH).

Weiters wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 9 Abs. 3 Zustellgesetz (ZustG) die Behörde, wenn ein Zustellbevollmächtigter bestellt ist und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, diesen als Empfänger zu bezeichnen hat. Geschieht dies nicht, so gilt die Zustellung als in dem Zeitpunkt bewirkt, in dem das Dokument dem Zustellbevollmächtigten tatsächlich zugekommen ist (vgl. VwGH 9.3.2018, Ra 2017/02/0263).

Eine Vertretungsvollmacht, wie sie im konkreten Fall zugunsten des Rechtsvertreters des Bf im erstinstanzlichen Verfahren bestand, umfasst grundsätzlich auch eine Zustellvollmacht (Hengstschläger/Leeb, AVG § 10 Rz 17 [Stand 1.1.2014, rdb.at]). Nach dem vorgelegten Behördenakt wurde gegenständliche Erledigung an den Bf adressiert und von der belangten Behörde ausschließlich an diesen zugestellt und nicht an den Rechtsvertreter des Bf, sodass ein Zustellmangel vorliegt. Mangels Bescheidqualität erübrigt sich ein Eingehen darauf, ob der Zustellmangel allenfalls durch tatsächliches Zukommen geheilt worden ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (siehe die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes). Weiters ist die dazu vorhandene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Zudem ist die Beurteilung, ob einer konkreten Erledigung Bescheidqualität zukommt, das Ergebnis einer Beurteilung des Einzelfalls, sodass grundsätzlich die Zulässigkeit der Revision nicht gegeben ist (vgl. VwGH 01.09.2015, Ra 2015/03/0060).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer